

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) ordnet die Grundstücke den Straßen zu und setzt die Grundstücksnummern als Hausnummern fest. Für ein Grundstück können mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Nebengebäude, z.B. Garagen, Ställe oder Scheunen erhalten keine besondere Grundstücksnummer.
2. Dem Grundstückseigentümer im Sinne von § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) gleichgestellt ist der Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Grundstückseigentümer und Gleichgestellter gelten als Gesamtverpflichtete. Sie tragen die durch die Nummerierung entstehenden Kosten.
3. Soweit Grundstücke durch eine Baugenehmigung bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder für diese Nutzung vorbereitet werden, sind die Hausnummern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zuteilung oder Aufforderung anzubringen.
4. Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist durchzuführen, wenn städtebauliche oder andere wichtige Gründe dieses erforderlich machen.

§ 2

1. Die Hausnummer ist an der Straßenfront des Hauptgebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist und darf z.B. weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.

Sie hat aus wetterfestem Material zu bestehen und darf eine Mindestgröße von 10 x 10 cm nicht unterschreiten.

Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei mehr Eingängen ist jeder Eingang mit der vorgegebenen Hausnummer zu versehen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.

Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann von der Gemeinde angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind. Die Gemeinde kann hierfür den Standort festlegen.

2. Ungültig gewordene Hausnummern sind mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Sie sind 1 Jahr lang neben der neuen Hausnummer zu belassen.

3. Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag Abweichungen zulassen, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie kann im Einzelfall auch weitergehende Anordnungen treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks erforderlich ist.

§ 3

Die Hausnummer muss stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche, auf der sie angebracht ist, abheben.

Zur Bezeichnung sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden.

§ 4

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Grundstücksnummernschild anbringt, welches den Formerfordernissen des § 2 Nr. 1 dieser Verordnung nicht entspricht,
 - b) eine Platzierung der Grundstücksnummer entgegen § 2 Nr. 1 dieser Verordnung vornimmt,
 - c) entgegen § 2 Nr. 2 dieser Verordnung eine ungültig gewordene Grundstücksnummer nicht mit roter Farbe so durchstreicht, dass sie noch lesbar ist bzw. sie nicht 1 Jahr lang neben der neuen Grundstücksnummer belässt,
 - d) entgegen § 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung als Verpflichteter der Aufforderung zum Beschaffen und Anbringen von Nummernschildern nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe nachkommt,
 - e) entgegen § 3 dieser Verordnung erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen nicht selbständig durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ordnungswidrigkeit ist die Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 5

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 15.09.2029 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.09.2019

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Christoph Meineke
Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachungsdatum: 28.09.2019 in der Calenberger Zeitung